



Kanton Bern

Kantonale Überbauungsordnung

Mit Änderung des Schutzzonenplans

Aushubdeponie Eyacher

Gemeinde Thierachern

Erläuterungsbericht

Genehmigung

Inhalte der Überbauungsordnung:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan
- Längen- und Querprofile
- Änderung des Schutzzonenplans

Weitere Unterlagen:

- **Erläuterungsbericht**
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. März 2012, rev. 14. Juli 2014

Bern, 23. März 2015

Impressum

Auftraggeber

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

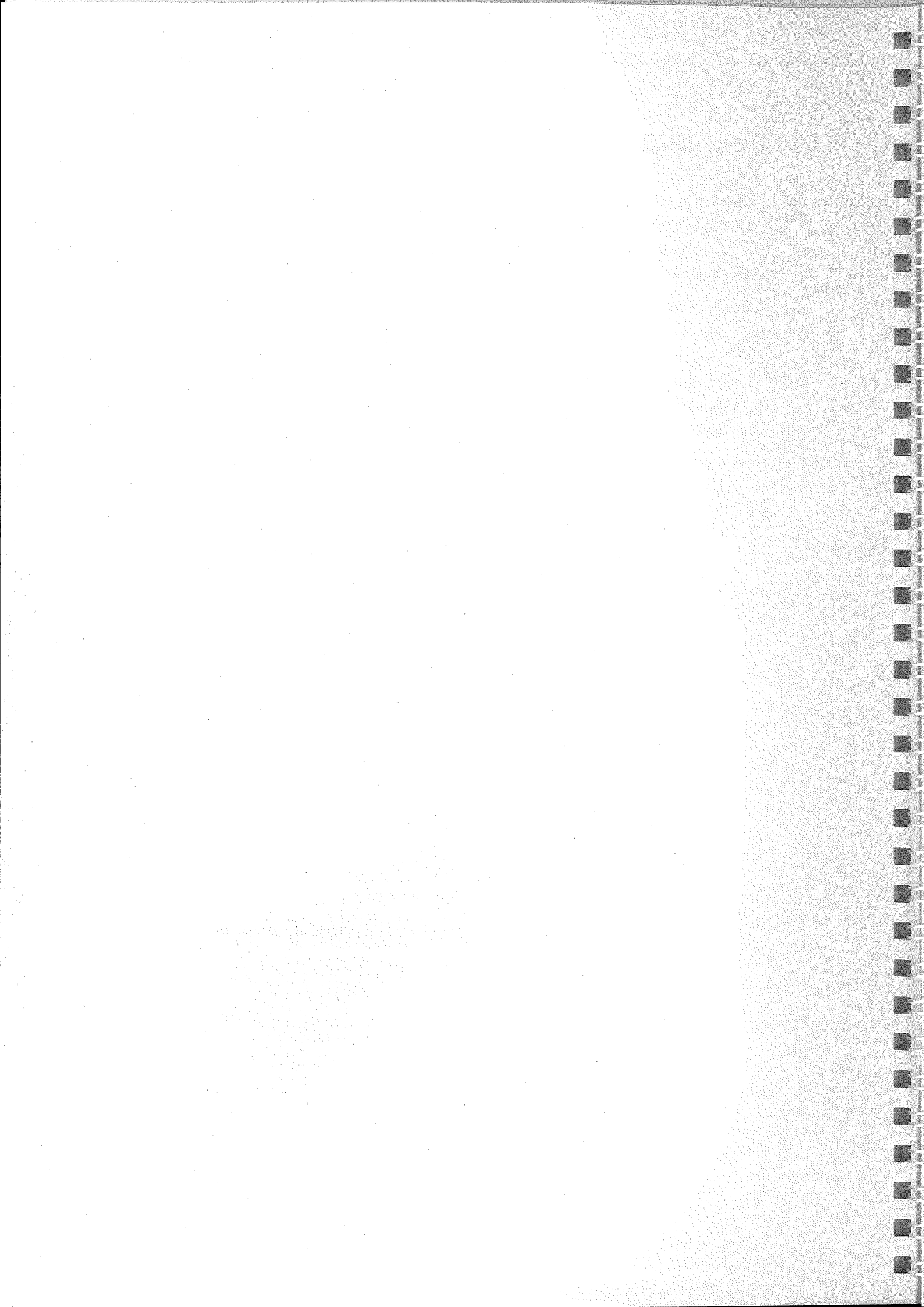
Kaspar Reinhard
Jeannine Blank

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 1.1 Ausgangslage | 3 |
| 1.2 Das Vorhaben | 4 |
| 1.3 Kantonale Überbauungsordnung..... | 5 |
| 2. Planungsinhalte..... | 8 |
| 2.1 Analyse der Grundlagen und Optimierungsmöglichkeiten | 8 |
| 2.2 Änderung der Überbauungsordnung | 9 |
| 2.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung | 10 |
| 2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung | 10 |
| 2.5 Baugesuch Aushubdeponie Eyacher | 11 |
| 3. Planerlassverfahren..... | 12 |
| 3.1 Mitwirkung | 12 |
| 3.2 Ämterkonsultation..... | 12 |
| 3.3 Auflage und Beschluss | 12 |

Anhang 1 Auswertung Mitwirkung

Anhang 2 Ämterkonsultation vom 3. September 2014



1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Deponienotstand in der Region ERT

Im Einzugsgebiet des Entwicklungsraums Thun (ERT) besteht eine erhebliche Unterdeckung an Deponievolumen zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial.

Prinzip der regionalen Selbstvorsorge

Mit dem im kantonalen „Sachplan Abbau, Deponie, Transport“ (ADT) festgeschriebenen Prinzip der regionalen Selbstvorsorge wird den regionalen Planungsträgern die Aufgabe übertragen, mittels planungsrechtlicher Festsetzung ausreichende Abbau- und Deponiereserven sicherzustellen. Durch die Sicherstellung der regionalen Ver- und Entsorgung sollen lange Transportwege verhindert werden.

Teilregionaler Richtplan Abbau und Deponie

Der ERT (damals noch Region Thun – Innerport) ist diesem Auftrag mit der Erarbeitung eines regionalen Teilrichtplans Abbau und Deponie nachgekommen. Darin hat er den Standort Eyacher als Standort für die Errichtung einer Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste festgesetzt.

Nutzungsplanung

Die Aushubdeponie Eyacher wurde von der Thuner Transportfirma Isenschmid AG geplant. Die Unternehmung hat den Standort portiert und auf der Basis der regionalen Standortfestsetzung in Zusammenarbeit mit den kommunalen Planungsbehörden die Nutzungsplanung in Angriff genommen. Die Vorprüfung der kommunalen Überbauungsordnung (UeO) erfolgte im Winter 2011/12, die öffentliche Auflage im April 2012. Gegen das Vorhaben ist eine Einsprache eingegangen, die bereinigt werden konnte.

Ablehnung durch den Souverän

An der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 wurde die Überbauungsordnung mit sieben Stimmen Differenz abgelehnt. Mit diesem Entscheid kann die Aushubdeponie Eyacher nicht realisiert werden und der Deponienotstand im Entwicklungsraum Thun bleibt ungelöst. Sowohl die Transportunternehmung, als auch die regionale Entsorgung sind dringend auf einen neuen Deponiestandort angewiesen. Die Unternehmung ersuchte deshalb den Kanton mit Brief vom 26. Oktober 2012, die Aushubdeponie mittels einer kantonalen Überbauungsordnung sicherzustellen.

Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

Der Kanton Bern ist verpflichtet, die Entsorgungssicherheit auf seinem Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Gemäss Grundzug 3 des kantonalen Sachplans ADT können sich die Regionen und Standortgemeinden zur Unterstützung an den Kanton wenden, wenn sie mit ihren eigenen Planungsbemühungen nicht ans Ziel kommen.

Auf eine entsprechende Nachfrage zur Deponiesituation im Entwicklungsraum Thun hat der ERT Ende Februar 2013 nochmals schriftlich bestätigt, dass die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial in der Region nicht mehr gewährleistet ist. In einer im Februar 2013 erarbeiteten Analyse über die vorhandenen Volumina für unverschmutztes Aushubmaterial wurde eine Deckungslücke von jährlich mindestens 100'000 m³ ausgewiesen.

Aufgrund des akuten Engpasses erachtet daher der Kanton im Interesse einer kurz- bis mittelfristigen Entspannung der Situation den Einsatz des Instrumentes „kantonale Überbauungsordnung“ als grundsätzlich notwendig.

Einleitung der kantonalen Überbauungsordnung (KUeO)

Gestützt auf diese Vorgeschichte hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung beschlossen, das Verfahren für die Durchführung einer kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) einzuleiten und die Aushubdeponie Eyacher auf diese Weise sicherzustellen.

Rechtsgrundlage

Der kantonale Sachplan ADT sieht vor, dass die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine KUeO erlassen kann, wenn im Bereich der Ver- und Entsorgung entweder kantonale oder überregionale Interessen gefährdet sind (Art. 102 BauG). Nebst dem Erlass einer KUeO von Amtes wegen, kann im Kanton Bern grundsätzlich jeder einen Antrag auf den Erlass einer KUeO stellen. Die Unternehmung Isenschmid AG, welche die kommunale UeO Eyacher plante, hat nach dem negativen Ausgang der Abstimmung zu dieser Massnahme gegriffen und dem Kanton Antrag gestellt. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern ist aufgrund des Resultates der erwähnten Aushubanalyse der Auffassung, dass diese Voraussetzungen in der Region ERT zutreffen. Sie leitete deshalb am Standort Eyacher in Thierachern das Verfahren zum Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung ein.

1.2 Das Vorhaben

Standort

Der Standort befindet sich rund 5 km westlich von Thun in der Gemeinde Thierachern. Er liegt ausserhalb von Wohnquartieren direkt an der Kantonsstrasse Thierachern - Blumenstein. Die zur Auffüllung vorgesehene Geländemulde wird heute landwirtschaftlich genutzt. Zu einem kleinen Teil ist auch Wald betroffen. Der Standort ist Teil einer Drumlinlandschaft und gehört zum Erholungsraum der Agglomeration Thun. Obwohl er in einem kommunalen Landschaftsschutzgebiet liegt, kann der Eyacher aufgrund seiner Lagequalitäten insgesamt als verhältnismässig konfliktarm eingestuft werden. Insbesondere in Bezug auf Strassen- und Betriebslärm sowie Einsehbarkeit verfügt er über grosse Vorteile.

Kennzahlen

Der im regionalen Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region ERT verankerte Perimeter umfasst ein Volumen von 900'000 m³. Im Rahmen der Erarbeitung der kommunalen UeO sind die Kapazitäten aus landschaftlichen Gründen um fast die Hälfte auf 520'000 m³ reduziert worden. Das Projekt sieht eine Auffüllung in drei Etappen vor. Bei einem jährlichen Deponievolumen von rund 30'000 m³ ergibt sich eine Betriebsdauer von rund 17 Jahren.

Überbauungsordnung / Umweltverträglichkeitsbericht

Die in der Abstimmung gescheiterte kommunale UeO wurde sorgfältig erarbeitet und war bei den beteiligten kommunalen und kantonalen Behörden gut abgestützt. Der Standort für eine Aushubdeponie in der geplanten Gröszenordnung wurde als prädestiniert beurteilt.

Gemäss Vorprüfungsbericht des AGR vom 5. März 2012 bestanden gegen das Vorhaben keine nennenswerten planerischen Vorbehalte und auch die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch das AUE (UVP: Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit vom 3.2.2012) war durchwegs positiv.

1.3 Kantonale Überbauungsordnung

1.3.1 Planungsorganisation

Für die Erarbeitung der KUeO ist seitens des Kantons das Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Kantonsplanung verantwortlich.

Projektleitung

Die Projektleitung setzt sich zusammen aus:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Laura Rindlisbacher | AGR, Abt. Kantonsplanung |
| Kaspar Reinhard | BHP Raumplan AG |
| Christine Berger | Egger Kommunikation |

Im Auftrag des AGR ist die Projektleitung verantwortlich für die Projektkoordination, die fachliche Qualität der Planungsarbeiten, die Einhaltung der Termine und Kosten und die Erstellung der erforderlichen Planungsinstrumente und Dokumente.

Begleitgruppe

Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus:

| | |
|---------------------|-------------------------------|
| Laura Rindlisbacher | AGR, Abt. Kantonsplanung |
| Kaspar Reinhard | BHP Raumplan AG |
| Christine Berger | Egger Kommunikation |
| Stephan Schöni | TBA OIK 1 |
| Michael Stämpfli | AWA |
| Monika Gerber | Gemeinde Thierachern |
| Sven Heunert | Gemeinde Thierachern |
| Jürg Grossen | Geschäftsführer Isenschmid AG |
| Bernhard Stähli | Berater Isenschmid AG |

Die Begleitgruppe bildet die Diskussionsplattform, in welcher die betroffenen Akteure wichtige Informationen austauschen. Die Begleitgruppe hilft, mögliche Lösungen zu diskutieren und diese auch frühzeitig zu konsolidieren. Sie hat jedoch keine Entscheidungskompetenz.

1.3.2 Planungsprozess

| | |
|------------|--|
| 23.09.2012 | Urnenabstimmung über die kommunale UeO Aushubdeponie Eyacher |
| 26.10.2012 | Antrag Firma Isenschmid AG zum Erlass einer KUeO |
| 20.12.2012 | Sitzung mit AGR, Gemeinde Thierachern, Entwicklungsraum Thun (ERT) und Unternehmung zur gegenseitigen Aussprache |
| 26.02.2013 | Stellungnahme der Region ERT zur Deponiesituation im Entwicklungsraum Thun |

- 06.06.2013 Informationssitzung der JGK-Direktion mit Gemeinderat Thierachern zum Entscheid des Erlasses einer KUeO Aushubdeponie Eyacher
- 10.06.2013 Schriftliche Information an die Region ERT über den Entscheid bez. Erlass der KUeO Aushubdeponie Eyacher
- 14.06.2013 Medienmitteilung bez. Erlass der KUeO Aushubdeponie Eyacher
- Juni 2013 bis Januar 2014
Bearbeitung der KUeO Aushubdeponie Eyacher und Durchführung von 3 Sitzungen mit der Begleitgruppe
- 26.08.2013 Aussprache der JGK-Direktion mit der IG Antideponie
- 30.09.2013 Verhandlung und Abschluss der Inkonvenienzentschädigung (vormals Infrastrukturvertrag) zwischen der Gemeinde Thierachern und der Unternehmung
- 22.10.2013 Durchführen des 1. Runden Tisches in der Gemeinde Thierachern
- 03.12.2013 Durchführen des 2. Runden Tisches in der Gemeinde Thierachern
- 26.08.2013 Aussprache des AGR mit den Grundeigentümern und der Flurgenossenschaft
- 27.01.2014 Beginn Mitwirkung
- 28.01.2014 Öffentliche Informationsveranstaltung in der Gemeinde Thierachern
- 28.02.2014 Abschluss Mitwirkung
- März u. April 2014
Auswertung Mitwirkung, Überarbeitung KUeO Aushubdeponie Eyacher, Überarbeitung UVB durch CSD Ingenieure AG
- 10.04.2014 Beginn Ämterkonsultation
- 03.09.2014 Abschluss Ämterkonsultation

1.3.3 Stand der Projektarbeit

Seit dem Projektstart wurden folgende Arbeiten ausgeführt bzw. in Angriff genommen:

Analyse Grundlagen

Die bestehenden Grundlagen auf Stufe Gemeinde, Region und Kanton wurden eingehend analysiert. Insbesondere wurde die kommunale UeO Eyacher inklusive des Planungsprozesses (Mitwirkung, Infoveranstaltungen, Vorprüfung, Einspracheverhandlungen) eingehend überprüft und ausgewertet.

Mit der Gemeinde sowie den Vertretern der Firma Isenschmid AG fanden diverse Sitzungen und vertiefende Gespräche statt. Die Projektleitung hat zudem zusammen mit den Vertretern der Firma Isenschmid AG eine Begehung vor Ort durchgeführt.

Erarbeitung KUeO

Zur Steuerung des Prozesses und für die inhaltliche Bearbeitung anstehender Fragen hat sich die Projektleitung an mehreren Arbeitssitzungen getroffen. Das Vorgehen und die Resultate wurden an 3 Sitzungen mit der Begleitgruppe eingehend diskutiert und bereinigt.

Flankierende Massnahmen

Die Anregungen der Bevölkerung aus dem ersten Planerlassverfahren sowie die Reaktionen seit dem Bekanntwerden der Planungsabsichten des Kantons haben die Projektleitung dazu veranlasst, zusammen mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern (OIK 1) die aufgeworfenen Verkehrsfragen (Sicherheit, Verkehrsbelastung, Temporegime) zu diskutieren. Neben den zwei Sitzungen in Thun beim OIK 1 wurde eine gemeinsame Begehung der entsprechenden Strassenabschnitte durchgeführt. Um die Situation besser zu erfassen, hat das OIK 1 das Büro Verkehrsteiner AG mit einer Videoanalyse der entsprechenden Abschnitte auf der Blumensteinstrasse betraut. Zurzeit werden die Videoanalysen ausgewertet und Verbesserungsvorschläge erarbeitet (s. Kap. 2).

Kommunikation / Einbezug Bevölkerung

Zur Information der Bevölkerung wurden mehrere Medienmitteilungen verfasst (Tagespresse, Glütschbachpost). Im Sinne der aktiven und transparenten Kommunikation wurden zwei Gesprächsrunden (Runder Tisch) mit VertreterInnen aus den beteiligten und betroffenen Kreisen durchgeführt. Die Teilnehmer setzten sich zusammen aus Anwohnern, Eltern von schulpflichtigen Kindern, Schulbehörden, Gemeinderat, Baukommission und kantonaler Verwaltung.

Zweck des Runden Tisches war es, sich auf die zu bearbeitenden Optimierungspunkte zu einigen und diesbezüglich möglichst einen Konsens zu erzielen. Um effizient und erfolgreich arbeiten zu können, erfolgte die Bearbeitung in einem begrenzten Personenkreis.

Die Mitwirkung zu den Planungsinstrumenten fand vom 27. Januar bis am 28. Februar 2014 statt. Zu Beginn der Mitwirkung fand am 28. Januar im Beisein von Regierungsrat Christoph Neuhaus eine Informationsveranstaltung statt (s. Kap. 3.1).

Inkonvenienzentschädigung

Der bestehende Vertrag zwischen der Gemeinde Thierachern und der Firma Isenschmid AG zur Abgeltung des entstandenen Mehrwertes ist für die Akzeptanz des Vorhabens in der Gemeinde von grosser Bedeutung. Da durch den Erlass der KUeO neu der Kanton und nicht mehr die Gemeinde die Planung beschliesst, musste der Ausgleich des Planungsmehrwertes bzw. die Inkonvenienzentschädigung neu ausgehandelt werden. Im Verlauf der Verhandlungen konnten sich die Gemeinde und die Firma Isenschmid AG einigen und den neuen Vertrag abschliessen.

2. Planungsinhalte

2.1 Analyse der Grundlagen und Optimierungsmöglichkeiten

Positive Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung beurteilte das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) die kommunale UeO bzw. das Vorhaben als umweltverträglich (UVP: Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit vom 3.2.2012) und das AGR stellte aufgrund der positiven Fachberichte die Genehmigung in Aussicht (Vorprüfungsbericht vom 5. März 2012). Die im Rahmen der Vorprüfung formulierten Auflagen wurden im weiteren Verlauf der Projektbearbeitung berücksichtigt. Aufgrund der Analyse der bestehenden Ergebnisse kann daher festgehalten werden, dass bei der Transformation der kommunalen Planung in eine kantonale Überbauungsordnung die bestehenden Ergebnisse weitestgehend übernommen werden können.

Optimierung:

Aufgrund der geführten Gespräche mit den Behördenvertretern der Gemeinde, der spontanen Reaktionen aus der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der aktuellen Problematik im Zusammenhang mit einem noch nicht abgeschlossenen Ablagerungs- und Rekultivierungsvorhaben (Chummelmoos) ergeben sich folgende Optimierungsmöglichkeiten:

- Verkehr:

Basierend auf der videounterstützten Verkehrserhebung kann auf der Blumensteinstrasse in Thierachern Verbesserungspotential ausgemacht werden. Das OIK 1 erarbeitet zusammen mit dem Büro Verkehrsteiner mögliche Optimierungsmassnahmen, welche kurzfristig, ohne langwierige Planerlassverfahren, umgesetzt werden sollen. Seitens des Kantons werden zur Zeit zwei Massnahmen weiter konkretisiert:

- Sanierung des Fussgängerstreifens beim Schulhaus/Viehschauplatz (Mittelinsel für Fussgänger, Abbiegehilfe für Velos, Beleuchtung)
- Optimierung der Verkehrsführung beim Eggplatz (Abbiegehilfe für Velos: Blumensteinstrasse in Richtung Uetendorfstrasse)

Die verkehrlichen Massnahmen liegen ausserhalb des Wirkungsbereichs der KUEO Aushubdeponie Eyacher und sind, sofern erforderlich, mit andern Planungsinstrumenten zu sichern (Strassenplanverfahren, kommunaler Richtplan Verkehr).

- Rekultivierung:

Die Qualität der Rekultivierung der bereits erfolgten Bodenverbesserung im Chummelmoos wird vor allem durch die Flurgenossenschaft in Frage gestellt. Damit die Qualität der Ablagerungs- und Rekultivierungsarbeiten besser garantiert werden kann, wird die Begleitkommission verpflichtet, einen Fachexperten (Umweltbaubegleitung: Boden/Ökologie) zu bestimmen, welcher der Kommission beratend zur Seite steht. Zudem werden in einem Pflichtenheft (Anhang zur KUEO) die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Begleitkommission klar festgelegt und die Regelung der Nachsorge (Art. 19) neu in die KUEO aufgenommen.

- Laufzeit der Deponie:

In der kommunalen UeO ist ein Kontingent von 30'000 m³ Aushubmaterial pro Jahr vorgesehen, was bei einem Deponievolumen von 520'00 m³ eine Auffülldauer von ca. 17 Jahren zur Folge hat. Wenn die jährliche Zufuhrmenge auf 60'000 m³ erhöht wird, kann die Gesamtlaufzeit der Grube deutlich verkürzt werden. Da die Aushubdeponie zur Überbrückung von kurz- bis mittelfristigen Entsorgungseingüssen dient, unterstützt der Kanton entsprechende Bestrebungen.

Die aufgeführten Massnahmen wurden zusammen mit Betroffenen diskutiert und sollen dazu dienen, die Akzeptanz des Projektes in der Bevölkerung zu erhöhen.

2.2 Änderung der Überbauungsordnung

Bestehende Planungsinstrumente

Die kantonale Überbauungsordnung Aushubdeponie Eyacher entspricht inhaltlich weitgehend der kommunalen UeO aus dem Jahr 2012, welche an der Urnenabstimmung knapp gescheitert ist. Sie umfasst folgende Instrumente:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan
- Längen- und Querprofile
- Änderung des kommunalen Schutzzonenplans

Umfang der Überarbeitung

Im Rahmen der Erarbeitung der KUEO Aushubdeponie Eyacher wurden von den aufgezählten Planungsinstrumenten, abgesehen von den formalen Inhalten (Titelblatt, Genehmigungsvermerke, Legenden), einzig die Überbauungsvorschriften inhaltlich überarbeitet.

Zur Erläuterung des kantonalen Vorhabens und zum Aufzeigen der übergeordneten Zusammenhänge wurde zudem der vorliegende Erläuterungsbericht verfasst.

Anpassung der Überbauungsvorschriften

- Qualität der Rekultivierung

In **Artikel 5** der Überbauungsvorschriften werden die Bestimmungen zur Begleitkommission weiter präzisiert:

- Unter dem Vorsitz der Gemeinde überwacht die Begleitkommission die Auffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten.
- Die Begleitkommission setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Gemeinde und der Deponiebetreiberin sowie aus je einem Vertreter der Flurgemeinschaft und der Grundeigentümer.
- Für die Begleitung der Auffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten ist die Kommission neu verpflichtet, eine Fachperson ihrer Wahl beizuziehen.
- Im Anhang zur KUEO findet sich neu das Pflichtenheft der Begleitkommission, welches die Verantwortlichkeiten und die Organisation der Begleitkommission klar regelt.

Mit **Artikel 19** wird neu festgelegt, dass nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten für die Deponiebetreiberin eine Nachsorgepflicht besteht (landwirtschaftliche Flächen 3 Jahre, Wald 5 Jahre). In dieser Zeit ist die Deponiebetreiberin für die bodenschonende Pflege der Flächen verantwortlich.

Nach Ablauf dieser Frist werden die rekultivierten Flächen, im Beisein der Begleitkommission, einer abschliessenden Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle unterzogen. Sofern keine Beanstandungen bestehen, werden die Flächen anschliessend den jeweiligen Grundeigentümer übergeben.

Mit **Artikel 28** wird auf die finanzielle Sicherstellung der Wiederherstellungspflicht (Art. 33 Abs. 3 BauV) verwiesen. Kommt die Deponiebetreiberin ihrer Wiederherstellungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf diese Kautionsrücklage zurückgreifen und die Wiederherstellung der Deponie verfügen.

- Laufzeit der Deponie

In **Artikel 7** wird festgelegt, dass an Stelle des bisher vertraglich vereinbarten jährlichen Deponievolumens von 30'000 m² neu 60'000 m² (fest) im Eyacher abgelagert werden dürfen. Die minimale Dauer der Aushubdeponie Eyacher verkürzt sich so von rund 17 Jahren auf neu mindestens 9 Jahre.

Das bisher festgelegte Gesamtvolumen von 520'000 m² (fest) und die Tageslimite vom maximal 500 m² (lose), welche über den Eggplatz transportiert werden dürfen, bleiben unverändert und werden neu in den KUeO-Vorschriften verbindlich verankert.

2.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Die Übereinstimmung der Aushubdeponie Eyacher mit den übergeordneten Instrumenten der Raumplanung von Bund, Kanton und Region ist im Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. März 2012 (rev. 14.07.2014) im Kapitel 4.3 (Übereinstimmung mit der Raumplanung, Seite 13 – 15) dargelegt.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aushubdeponie Eyacher unterliegt gemäss Art. 10b des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 1 resp. dem Anhang Ziffer 40.4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der UVP-Pflicht (Inertstoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500'000 m³). Diese Prüfung stellt sicher, dass das Vorhaben die Umweltgesetzgebung einhält und die Aushubdeponie umweltverträglich betrieben werden kann. Die UVP wird im Rahmen des massgeblichen Verfahrens – in diesem Fall das Plangenehmigungsverfahren - durchgeführt.

Die Einflüsse des Vorhabens auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes (CSD Ingenieure, 29. März 2012, rev. 14.07.14) bereits dargestellt. Im Rahmen der Vorprüfung der kommunalen UeO beurteilte das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) in seiner Gesamtbeurteilung das Vorhaben als umweltverträglich (UVP: Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit vom 3.2.2012). Die mit dieser Gesamtbeurteilung formulierten Auflagen wurden bei der anschliessenden Überarbeitung der kommunalen UeO bereits berücksichtigt.

Im Anschluss an die Mitwirkung wurden die Unterlagen zur KUEO Aushubdeponie Eyacher bereinigt und die Inhalte des Umweltverträglichkeitsberichts überprüft. Die aus Sicht der Umwelt relevanten Themen wurden unter Berücksichtigung der vorgenommenen Anpassungen neu beurteilt (Umweltverträglichkeitsbericht, CSD Ingenieure, 29. März 2012, rev. 14.07.14).

2.5 Baugesuch Aushubdeponie Eyacher

Das Baugesuch für die Aushubdeponie Eyacher bleibt inhaltlich unverändert bestehen und wird nach Abschluss der öffentlichen Mitwirkung zur kantonsinternen Ämterkonsultation eingereicht.

3. Planerlassverfahren

3.1 Mitwirkung

Vom 27. Januar bis am 28. Februar 2014 wurde die KUeO Aushubdeponie Eyacher gemäss Art. 58 BauG der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Am 28. Januar fand im Beisein von Regierungsrat Christoph Neuhaus eine Informationsveranstaltung statt. Interessierte Personen und Gruppierungen konnten bis am 28. Februar 2014 schriftliche Stellungnahmen einreichen.

Während der Mitwirkungsfrist haben insgesamt 19 Private, sowie die IG Antideponie Eyacher eine Eingabe eingereicht. Diese betreffen hauptsächlich die Verkehrssicherheit im Dorf Thierachern sowie die Aufhebung des kommunalen Landschaftsschutzes im Gebiet Eyacher. Alle Mitwirkungseingaben wurden ausgewertet, geprüft und beantwortet. Die Zusammenstellung der Eingaben und Antworten befindet sich im Anhang zu diesem Bericht.

3.2 Ämterkonsultation

Die kantonale Ämterkonsultation wurde am 3. September 2014 mit der Abgabe des Berichts gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung abgeschlossen (vgl. Anhang 2). Die im Bericht zur Ämterkonsultation aufgeführten Punkte wurden eingehend behandelt und die Planungsunterlagen entsprechend den materiellen und formellen Forderungen sowie weiteren Empfehlungen und Hinweisen bereinigt.

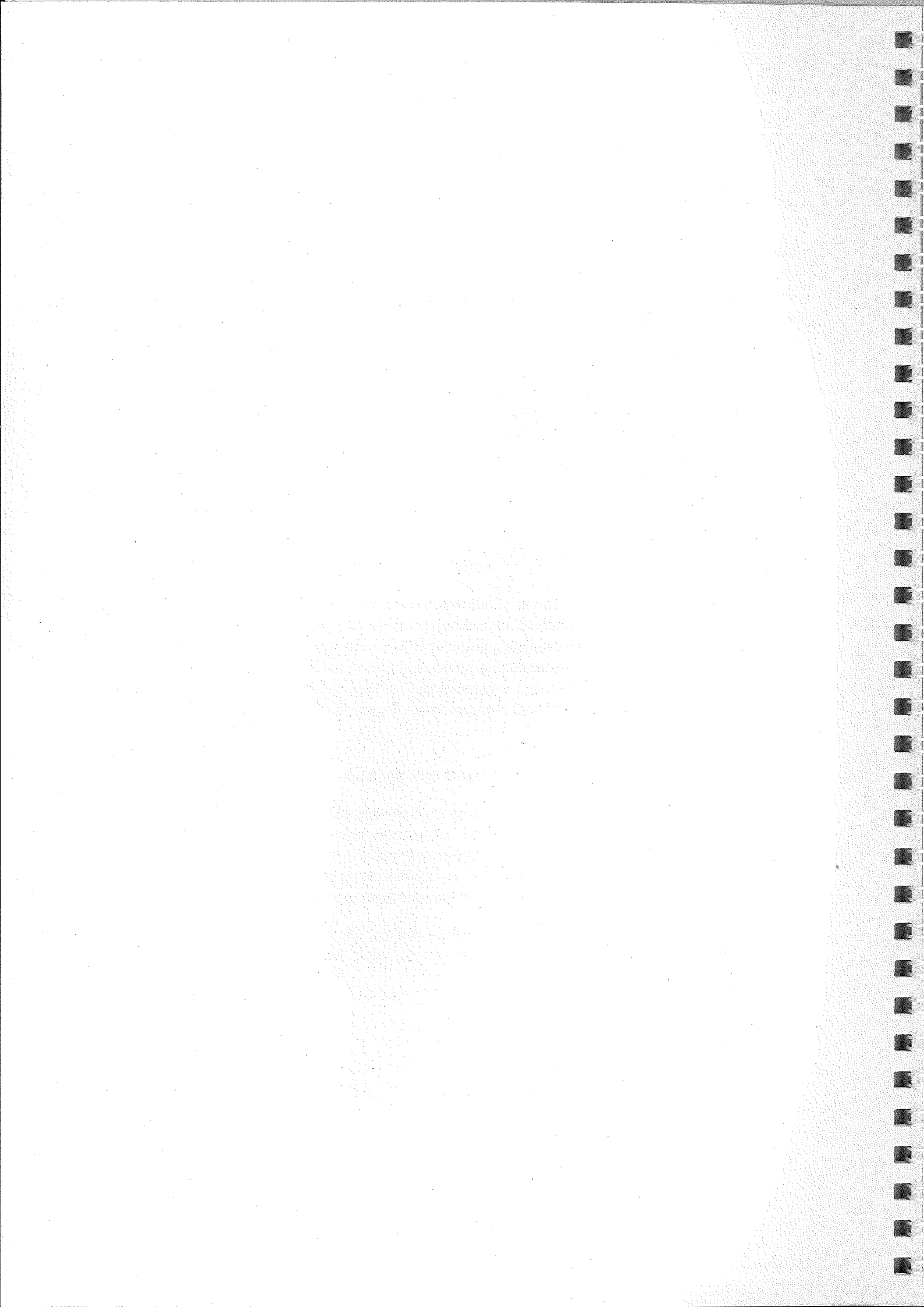
3.3 Auflage und Beschluss

Die öffentliche Auflage fand vom 11. September bis am 13. Oktober 2014 statt. Insgesamt wurden 1 Kollektiveinsprache, 13 Einzeleinsprachen und 3 Rechstverwahrungen eingereicht. Anlässlich der Einspracheverhandlungen, welche im November und Dezember 2014 stattfanden, konnte mit 3 Einsprechern eine Einigung erzielt werden.

Die Inhalte der Einsprachen und die jeweiligen Erwägungen sind der Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern zu entnehmen.

Anhang 1

Auswertung Mitwirkung



**Kantonale Überbauungsordnung
Aushubdeponie Eyacher**



Mitwirkungsbericht

| Nr. | Name | Adresse | Eingang |
|-----|--|--|------------|
| 1 | Valerio Pedrotti-Angele Jasmin Pedrotti-Angele | Sandbühlstrasse 6 3634 Thierachern | 04.02.2014 |
| 2 | Peter Affolter Regina Berger Erich Blauner Fritz Fahrni Stephan Kocher Katharina Schenk Balduin Künzi Peter Zürcher | IG Antideponie p/A Peter Zürcher Rütihubelweg 21 3634 Thierachern | 11.02.2014 |
| 3 | Stiftung Landschaftsschutz Schweiz / Raimund Rodewald | Schwarzenburgstrasse 11 3007 Bern | 11.02.2014 |
| 4 | Lydia Fahrni-Beyeler | Blumensteinstrasse 23 3634 Thierachern | 14.02.2014 |
| 5 | Marlene Siegenthaler Adrian Siegenthaler Davis Siegenthaler Meriem Siegenthaler | Schürmattweg 15 3634 Thierachern | 17.02.2014 |
| 6 | Katharina Schenk | Scheibenstrasse 26 3014 Bern | 20.02.2014 |
| 7 | Elsbeth Dietrich Stefan Dietrich | Sandacherweg 1 3634 Thierachern | 25.02.2014 |
| 8 | Michel Moser-Wyss Sandra Moser-Wyss | Sandacherweg 6 3634 Thierachern | 25.02.2014 |
| 9 | Hans-Ueli Künzi | Rychemösli 122 3634 Thierachern | 25.02.2014 |
| 10 | Manfred Oester | Blüemlisalpstrasse 5 3634 Thierachern | 26.02.2014 |
| 11 | Ernst Wenger Verena Wenger | Mühlestrasse 39 3634 Thierachern | 26.02.2014 |
| 12 | Josef Müller | Mösliweg 28A 3634 Thierachern | 26.02.2014 |
| 13 | Thomas Heynemann-Künzi | Rychemösli 122 3634 Thierachern | 26.02.2014 |
| 14 | Alfred Berchtold Silvia Berchtold | Schürmattweg 19 3634 Thierachern | 27.02.2014 |
| 15 | Kaspar Nägeli | Scheibenstrasse 26 3014 Bern | 27.02.2014 |
| 16 | Erich Zahnd Barbara Zahnd | Blumensteinstrasse 31 3634 Thierachern | 27.02.2014 |
| 17 | Andreas Berger Regina Berger | Rütihubelweg 3 3634 Thierachern | 27.02.2014 |
| 18 | Beat Iseli Malgorzata Iseli | Mösliweg 24a 3634 Thierachern | 28.02.2014 |
| 19 | Andrea Battaglia Luca Battaglia | Blumensteinstrasse 15 3634 Thierachern | 28.02.2014 |
| 20 | Flurgenossenschaft Thierachern Martin Wenger Reto Dubach Fritz Graf | Weiermatt 2, 3636 Längenbühl Räckholtere 280, 3634 Thierachern Schöneich 110, 3634 Thierachern | 28.02.2014 |

Mitwirkungseingaben Kantonale Überbauungsordnung Aushubdeponie Eyacher

| | Eingabe Nr. | Thema | Inhalt | Antwort |
|----|--------------------------------|--------------------|--|---|
| E1 | 1, 2, 14, 16, 17 | Verkehrssicherheit | Die Ein- und Durchfahrt der Blumensteinstrasse ist erschwert, die Sichtverhältnisse sind prekär. Auf der Egg ist ein Kreisell zu realisieren. | Das Kantonale Tiefbauamt hat entlang der Blumensteinstrasse eine Verkehrsanalyse durchgeführt. Die Ortsdurchfahrt weist mehrere unübersichtliche Einmündungen auf. Vor einigen Jahren wurden bereits bauliche Verbesserungsmassnahmen an den Knoten am Eggplatz und Sandbühlstrasse - Blumensteinstrasse (Kreisverkehr) vorgenommen. Dies hat zu einer erhöhten Verkehrssicherheit geführt. Weitere Massnahmen für die Erhöhung der Sicherheit insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr werden nun zusätzlich entlang der Blumensteinstrasse und auf der Egg getroffen. (→E7) Die Realisierung eines Kreisells auf der Egg wurde geprüft. Aufgrund der Platzverhältnisse ist es an dieser Kreuzung nicht möglich, einen Kreisell zu erstellen. Die Beurteilung der Verkehrssicherheit insgesamt hat gezeigt, dass die Zufahrtstrasse die vorgegebenen Standards des Kantons erfüllt. |
| E2 | 1, 2, 4, 5, 9, 17 | Verkehrssicherheit | Die Blumensteinstrasse ist zu schmal – es braucht beidseitig ein durchgehendes Trottoir. | Die beidseitige Führung eines Trottoirs entlang der Blumensteinstrasse wäre wünschenswert. Eine Verbesserung der Situation würde jedoch einen grossen baulichen Aufwand erfordern und ist auf Grund der begrenzten Ressourcen und bestehenden Prioritäten des Kantons kurz bis mittelfristig nicht realisierbar. |
| E3 | 1, 2, 17 | Verkehrssicherheit | Die Botschaft der Urnenabstimmung vom 12.09.2012 entspricht nicht den Gegebenheiten der 12'000 LKW-Fahrten, welche gemäss der Justiz, Gemeinden und Kirchendirektion aus der Region geführt werden. Dies entspricht 100 Lastwagen, welche die Aushubdeponie täglich anfahren werden. | Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat kommuniziert, dass im gesamten Entwicklungsraum Thun jährlich mindestens ein Deponievolumen von 100'000-150'000 m ³ fehlt. Dies wurde mit 12'000 LWK-Fahrten dargestellt. Die Aushubdeponie Eyacher allein vermag dieses fehlende Deponievolumen nicht abzudecken. In den Überbauungsvorschriften der kantonalen Überbauungsordnung Eyacher wird geregelt, dass via Eggplatz eine maximale Menge von 500m ³ angeliefert werden darf. Die jährliche Ablagerungsmenge für die Aushubdeponie insgesamt wird in denselben Vorschriften auf 60'000m ³ festgesetzt. 80% des anfallenden Volumens wird via Eggplatz zur Aushubdeponie befördert. Bei einer durchschnittlichen Transportmenge von 10 m ³ pro LKW wird angenommen, dass die betrieblich bedingten LKW-Fahrten (auf 365 Tage im Jahr verteilt) via Eggplatz 32 LKW-Fahrten ausmachen. |
| E4 | 1, 2, 4, 9, 12, 14, 16, 17, 18 | Verkehrssicherheit | Es wird eine Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 der Blumensteinstrasse von der Egg bis zum Kreisell Wahlen, sowie Radarkontrollen gefordert. | Die Auswertung von Radarmessungen entlang der Blumensteinstrasse zeigte eine recht gute Einhaltung der geltenden Höchstgeschwindigkeit. Das Geschwindigkeitsverhalten ist nicht alarmierend. Aber beispielsweise vor der Schule und beim Eggplatz sowie überall bei Ausfahrten mit ungenügender Sicht sind auch Geschwindigkeiten um 50 km/h hoch. Die Signalisierung von |

| | | | | |
|----|--------------------------------|--------------------|---|---|
| | | | | 30 km/h kommt ohne drastische bauliche Massnahmen nicht in Betracht. Die Lösung muss vielmehr in der Verbesserung der Sichtverhältnisse bei den einmündenden Gemeindestrassen gesucht werden. Mit der Realisierung einer Mittelinsel beim Fussgängerübergang vor dem Oberstufenschulhaus und der markierten Abbiegehilfe auf dem Eggplatz werden Massnahmen ausgeführt, die auch geeignet sind, die Geschwindigkeit an diesen Stellen zu reduzieren. Die Gemeinde kann vermehrte Radarkontrollen bei der Polizei beantragen. |
| E5 | 1, 2, 4, 9, 14, 16, 17, 18 | Verkehrssicherheit | Es wird eine Fussgängerverbindung über die Staatsstrasse beim Rütihubelweg und Mösliweg gefordert. (Nr. 18: Die Situation ist durch einen Sicherheitsbeauftragten des Kantons zu beurteilen). | Das Kantonale Tiefbauamt hat entlang der Blumensteinstrasse eine Verkehrsanalyse durchgeführt. Die Ortsdurchfahrt weist mehrere unübersichtliche Einmündungen auf. Dazu gehören auch die Einmündungen Rütihubelweg und Mösliweg. Die Strasse ist in diesem Bereich recht unübersichtlich, eine Verbesserung der Situation würde einen grossen baulichen Aufwand erfordern und ist auf Grund der begrenzten Ressourcen und bestehender Prioritäten des Kantons kurz bis mittelfristig nicht realisierbar. Heute besteht bereits ein Trampelpfad vom Viehschauplatz bis zum Rütihubelweg. Dieser ist aber momentan nur im Sommer begehbar. Die Fussgängererschliessung für den Mösliweg stellt eine Aufgabe der Gemeinde Thierachern dar und ist im Verkehrsrichtplan der Gemeinde enthalten. |
| E6 | 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 17, 18 | Verkehrssicherheit | Die Umfahungsstrasse Thierachern, Abschnitt Knoten Allmendingenstrassen Knoten Schöneegg ist vor der Inkraftsetzung der Überbauungsordnung zu realisieren. (Nr. 18: Die Kosten sind durch den Kanton zu tragen) | Die Umfahungsstrasse Thierachern ist ein von der Aushubdeponie Eyacher unabhängiges Verkehrsinfrastrukturprojekt der Gemeinde. Es handelt sich um den Ausbau der Gemeindestrasse. Die Realisierung des Ausbaus ist von vielen Faktoren abhängig, welche nicht in Zusammenhang mit der Aushubdeponie stehen. Die Planung der Umfahungsstrasse läuft zurzeit. |
| E7 | 1, 2, 17 | Verkehrssicherheit | Auf der Höhe der Einfahrt der Oberstufenschule ist eine Verkehrsinsel zu realisieren. Die Fahrbahnbreite muss erhalten bleiben. | Die Sicherheit für die Schulkinder ist auch dem Kanton ein Anliegen. In der Verkehrsanalyse wurde die Schwachstelle der Fussgängerquerung des Schulhauses erkannt. Durch den Bau einer mit Pfosten geschützten Mittelinsel, in deren Schatten Platz für einen markierten Mittelbereich für linksabbiegende Radfahrende besteht, sowie einer neuen Beleuchtung, wird die Situation verbessert. Die Breite der beiden Fahrbahnen bleibt erhalten. |
| E8 | 5 | Verkehrssicherheit | Der Fussgängerstreifen auf dem Eggplatz ist unübersichtlich und gefährlich. Es muss mit Geschwindigkeitsbegrenzungen, bessere Beleuchtung und einer Ampel für mehr Sicherheit gesorgt werden. | Ein Fussgängerstreifen auf dem Eggplatz wurde in der Verkehrsanalyse des Kantonalen Tiefbauamtes als Schwachpunkt erkannt. Hier werden im Rahmen eines Projektes die konkreten Massnahmen definiert. Zudem soll eine in Strassenmitte markierte Abbiegehilfe für Radfahrende das Abbiegen erleichtern und die Erkennbarkeit des Knotens erhöhen. Da dadurch die Fahrbahn optisch verengt und die Kurve betont wird, erwarten wir eine Abnahme der gefahrenen Geschwindigkeit. |

| | | | | |
|-----|-------------------|--------------------|---|---|
| E9 | 5, 18 | Verkehrssicherheit | Die Fahrzeiten der Lastwagen müssen den Schulzeiten angepasst werden. Maximale Betriebszeiten von 8-17 Uhr. Die Strasse liegt mitten im Wohnquartier. | Mit Art. 8 in den Überbauungsvorschriften zur Aushubdeponie Eyacher werden verbindliche Betriebszeiten festgelegt. Die Betriebszeiten dauern im Sommer von 7.00 – 17.00 Uhr und im Winter von 8.00 – 17.00 Uhr (ausnahmsweise Sommer und Winter bis 18.00 Uhr). |
| E10 | 5, 12, 14, 16, 17 | Verkehrssicherheit | Auf der Blumensteinstrasse muss ein Radstreifen angelegt werden. | Velofahrende Schulkinder sind vor allem im Abschnitt vom Eggplatz bis zur Schulhauszufahrt in grösserer Zahl unterwegs. Dabei zeigte die Videoanalyse vor allem Defizite im Bereich der Abbiege- oder Einmündungsvorgänge. Mit den vorgesehenen Abbiegehilfen für Velofahrer beim Eggplatz und beim Schulhaus im Schatten der geplanten Mittelinsel wird die Situation verbessert. Ein Radstreifen auf der Blumensteinstrasse würde einen grossen baulichen Aufwand erfordern und ist auf Grund der begrenzten Ressourcen und bestehender Prioritäten des Kantons kurz bis mittelfristig nicht realisierbar. |
| E11 | 7 | Verkehrssicherheit | Die Verkehrsbeschränkung auf 80km/h stellt für die Anwohner der Blumensteinstrasse eine deutliche Belastung dar. Die Ausfahrt der Deponie in den 80km/h Bereich ist gefährlich. | Die Sichtweiten bei der geplanten Aushubdeponie in die Kantonsstrasse wurden überprüft und erfüllen die Anforderungen der massgebenden Strassenbaunorm. Somit ist die Ausfahrt als sicher zu beurteilen und es besteht keine Begründung für eine Reduktion der normalen signalisierten Ausserortsgeschwindigkeit. |
| E12 | 7 | Verkehrssicherheit | Gemäss BGE 2001 127/103 darf durch Wohngebiet kein Schwerverkehr geführt werden. | Bei der gesamten Zufahrt zur Aushubdeponie Eyacher kann der Schwerverkehr über die Kantonsstrasse geführt werden. Die Kantonsstrassen sind öffentlich und dienen u.a. auch dem Durchgangsverkehr. Eine Beschränkung bzw. ein Verbot für Schwerverkehr ist hier nicht zulässig. |
| E13 | 8 | Verkehrssicherheit | Der Gemeinde Thierachern muss mehr Zeit gegeben werden die bestehenden Infrastrukturprobleme zuerst lösen zu können. Die im Verkehrsrichtplan von 2008 ausgewiesenen Mängel bzw. Massnahmen müssen vor der Deponiebewilligung umgesetzt werden. | Der behördenverbindliche Verkehrsrichtplan der Gemeinde vom 15. September 2008 sieht im oberen Dorfbereich verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- und Schulwegsicherheit vor. Ob und wann eine Realisierung möglich ist, hängt jedoch von verschiedensten Faktoren wie beispielsweise den vorhandenen Ressourcen sowie teilweise auch von einer Einwilligung der betroffenen Grundeigentümer ab. Seitens des Kantonalen Tiefbauamtes können kurzfristig die zuvor erwähnten Massnahmen realisiert werden. Weitergehende Massnahmen sind momentan auf Grund der begrenzten Ressourcen und bestehenden Prioritäten des Kantons kurz bis mittelfristig nicht realisierbar. |
| E14 | 8 | Verkehrssicherheit | Die Realisierung und die Aufnahme des Deponiebetriebs ist zwingend in den Planungs- und Vertragsunterlagen mit der Verkehrs- und Schulwegsicherheit zu verknüpfen (Mösliweg Trampelpfad). | Seitens des Kantonalen Tiefbauamtes können kurzfristig die zuvor erwähnten Massnahmen realisiert werden. Weitergehende Massnahmen sind momentan auf Grund der begrenzten Ressourcen und bestehender Prioritäten des Kantons kurz bis mittelfristig nicht realisierbar. |
| E15 | 8, 9, 10 | Verkehrssicherheit | Der Deponiebetreiber soll sich verpflichten, die Mühle- und Dorfstrasse nicht zu benutzen (auch während Bauphase zur Sanierung der Panzerpiste/Mülimattstrasse). | Die Kantonsstrassen sind öffentlich und dienen unter anderem auch dem Durchgangsverkehr. Eine Beschränkung bzw. ein Verbot für Schwerverkehr ist hier nicht zulässig. |

| | | | | |
|-----|--------|--------------------|---|--|
| E16 | 8 | Verkehrssicherheit | Die [erweiterten] Zubringstrassen sind ebenfalls kritisch und die betroffenen Gemeinden und Schulverwaltungen sollen in die Planung miteinbezogen werden. | Die betroffenen Kantonsstrassen sind grundsätzlich sicher, was sich in der Unfallstatistik bestätigt. Der durch die Aushubdeponie Eyacher zusätzlich verursachte Schwerverkehr wird die Situation nicht massgebend verschlechtern. |
| E17 | 9 | Verkehrssicherheit | Bei der Strassenüberquerung vom Wanderweg Hubel in den Haltenrain Wald ist ein Fussgängerstreifen anzubringen. [Gde. Uetendorf] | Neue zusätzliche Fussgängerstreifen werden heute ausserorts grundsätzlich keine markiert. Ausserdem werden neue, zusätzliche Fussgängerstreifen nur markiert, wenn die entsprechenden Bedingungen der Strassenbaunorm erfüllt sind (u.a. minimale Fussgängerfrequenz), was hier ebenfalls nicht zutrifft. |
| E18 | 10 | Verkehrssicherheit | Das Dorf ist extrem mit Lastwagenverkehr belastet. | Mit einem Schwerverkehrsanteil von 3.1. % bei einem DTV von ca. 6100 Fahrzeugen ist die Belastung der Kantonsstrasse moderat. Die Mehrbelastung durch die Aushubdeponie Eyacher ist insgesamt als gering zu bezeichnen. |
| E19 | 10, 18 | Verkehrssicherheit | Schulkinder sind extrem gefährdet. Der Kanton muss eine Entschärfung zur Sicherheit der Schulkinder planen. | Die Sicherheit für die Schulkinder ist dem Kanton ein wichtiges Anliegen. In der Verkehrsanalyse wurde die Schwachstelle der Fussgängerquerung beim Schulhaus erkannt. Durch den Bau einer mit Pfosten geschützten Mittelinsel, in deren Schatten Platz für einen markierten Mittelbereich für linksabbiegende Radfahrende entsteht, sowie einer neuen Beleuchtung, wird die Situation verbessert. Weitergehende Massnahmen sind auf Grund der begrenzten Ressourcen und bestehenden Prioritäten des Kantons kurz bis mittelfristig nicht realisierbar. |
| E20 | 11 | Verkehrssicherheit | Die Angaben zum Zufahrtskonzept sind nicht korrekt. | Die Angaben zum Zufahrtskonzept im Umweltverträglichkeitsbericht basieren auf Erfahrungswerten der bisherigen Bautätigkeit in der Region Thierachern. Bei den Verkehrszahlen handelt es sich um plausible Richtwerte, jedoch nicht um absolute Zahlen. |
| E21 | 12 | Verkehrssicherheit | Die Zufahrt ist via Panzerpiste, Uebeschisee zur Deponie zu führen. | Die Zufahrt zur Aushubdeponie Eyacher via Waffenplatz Thun wurde bei der armasuisse Immobilien im November 2013 abgeklärt. Die armasuisse Immobilien kann den Zufahrtsweg via Waffenplatz nicht zur Verfügung stellen: „Der Waffenplatz Thun ist auch in Zukunft ein wichtiger Standort der Schweizer Armee. Dies geht aus der strategischen Planung „Stationierungskonzept der Armee“ ab 2016 hervor. Der Waffenplatz Thun bleibt schweizweit für die Panzerausbildung im scharfen Schuss der wichtigste Standort. Bei Panzerschiessübungen, die das ganze Jahr stattfinden, müssen immer aus Sicherheitsgründen ab Raum Mülimatt die Strasse (alte Panzerpiste etc.) für jeglichen Verkehr gesperrt werden. Der gewünschte Teilabschnitt des Waffenplatzes trifft vollumfänglich die gesperrte Zone während den Schiessübungen. Das tägliche Verkehrsaufkommen würde die Panzerausbildung im scharfen Schuss verunmöglichen, so dass die armasuisse Immobilien eine Zufahrt zur Aushubdeponie Eyacher via Waffenplatz ablehnt.“ (Stellungnahme armasuisse Immobilien vom 12.11.2013) |

| | | | | |
|-----|---------------------|-------------------------------|--|---|
| E22 | 12 | Verkehrssicherheit | Die vorgestellten Verkehrsmassnahmen müssen umgesetzt werden. | Die an der Informationsveranstaltung vom 28. Januar 2014 zur kantonalen Überbauungsordnung Aushubdeponie Eyacher vorgestellten Verkehrsmassnahmen sollen, die Genehmigung des Strassenplans und des erforderlichen Kredites vorausgesetzt, noch dieses Jahr realisiert werden. |
| E23 | 19 | Verkehrssicherheit | Die vom Kanton geplanten Sicherheitsvorkehrungen sind nicht zureichend. | Der durch die Aushubdeponie Eyacher zusätzlich verursachte Verkehr wird die Situation nicht massgeblich verschlechtern. Die Kantonsstrasse weist heute keine unzumutbaren Risiken auf. Welche Massnahmen kurzfristig realisiert werden können, wurde vorstehend erwähnt. Weitergehende Massnahmen sind auf Grund der begrenzten Ressourcen und bestehender Prioritäten des Kantons kurz bis mittelfristig nicht realisierbar. |
| E24 | 1, 2, 4, 10, 11, 17 | Lärm- und Staubemissionen | Das erhöhte Verkehrsaufkommen durch das Egg- und Wahlenquartier führt zu erheblich mehr Lärm- und Staubemissionen. Dies ist mit dem Bundesumweltschutz nicht vereinbar. | Das erhöhte Verkehrsaufkommen wurde im Rahmen der Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts überprüft. Die durch den Verkehr verursachte Mehrbelastung an Verkehrslärm wird als kaum wahrnehmbar eingestuft. Betriebliche Massnahmen zur Staubverminderung werden von der Unternehmung umgesetzt. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass die Auflagen eingehalten werden. |
| E25 | 16 | Lärm- und Staubemissionen | Die Lärm- und Staubbelastung ist auch durch den Betrieb der Deponie selbst aufzuzeigen. | Die Lärm- und Staubbelastung durch den Betrieb der Aushubdeponie wurde im Rahmen der Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts überprüft. Unter Berücksichtigung der bereits vorgeschlagenen Massnahmen entspricht der Betrieb der Aushubdeponie den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung. Betriebliche Massnahmen zur Staubverminderung werden von der Unternehmung umgesetzt. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass die Auflagen eingehalten werden. |
| E26 | 13 | Umweltverträglichkeitsbericht | Die Überbauungsordnung und der Erläuterungsbericht widersprechen sich mit dem Umweltverträglichkeitsbericht. Dieser muss angeben über: <ul style="list-style-type: none"> - den Ausgangszustand - das geplante Vorhaben - Vorgesehene Massnahmen zum Schutz der Umwelt beinhalten. Widersprüchliche Angaben gibt es zu Deponievolumen / Dauer, täglich zugeführtem Volumen, Verkehrsbeschränkungen. | Im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen für das kantonale Anhörungsverfahren wird der Umweltverträglichkeitsbericht überarbeitet. Die neu in den Überbauungsvorschriften festgelegten Rahmenbedingungen werden dabei berücksichtigt. Der Aufbau und der Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts entsprechen den Erfordernissen der Umweltgesetzgebung. Die kantonale Umweltschutzfachstelle wird diesen Bericht prüfen und Stellung nehmen. Damit ist gewährleistet, dass Aufbau, Umfang und Inhalt den Erfordernissen der Umweltschutzgesetzgebung entspricht. |
| E27 | 14, 16 | Umweltverträglichkeitsbericht | Es wird ein neutraler Umweltverträglichkeitsbericht verlangt, welcher nicht durch die Firma Isenschmid in Auftrag gegeben wurde. | Die Umweltschutzgesetzgebung gibt in Art. 2 das Verursacherprinzip vor. Wer Massnahmen nach dem USG verursacht, hat die Kosten hierfür zu tragen. Gemäss USG ist ein Umweltverträglichkeitsbericht für die Aushubdeponie Eyacher gefordert. Dieser ist demnach von der Verursacherin, der Firma Isenschmid AG, zu finanzieren. Die kantonale Umweltschutzfachstelle wird dann diesen Bericht prüfen und Stellung nehmen. Damit ist gewährleistet, |

| | | | | |
|------|-------------------------------|-------------------|---|---|
| | | | | dass der UVB neutral, objektiv und sachlich ist. |
| E28 | 6 | Demokratie | Im Abstimmungstext [der kommunalen Urnenabstimmung] wird versprochen, dass bei Ablehnung andere Standorte evaluiert werden. | Im Rahmen der Revision des regionalen Teilrichtplanes Abbau, Deponie und Transport (ADT) wurde eine umfassende Deponiestandortevaluation durchgeführt. Sämtliche Gemeinden und verschiedene Grundeigentümer des Entwicklungsraums Thun wurden bei der Suche nach geeigneten Standorten miteinbezogen. Die Suche war erfolglos. Zur Entschärfung des Deponieengpasses wurde der Standort Eyacher nachträglich von der Region als geeignete Möglichkeit erkannt. Er erfüllt die vielen Kriterien (genügend Volumen, günstige Erschliessungssituation, Einverständnis Grundeigentümer, etc.), welche an einen Deponiestandort gestellt werden. Nach Vornahme einer entsprechenden Interessensabwägung durch die Region und die kantonalen Behörden (auch unter Berücksichtigung der Argumente des Landschaftsschutzes) wurde der Standort im regionalen Teilrichtplan ADT behördenverbindlich festgesetzt. Alternativstandorte sind keine vorhanden. |
| E29 | 2, 7, 9, 10, 12, 15, 19 | Demokratie | Es gibt keine Notstandssituation und wenn, gab es diese bereits vor der Gemeindeabstimmung im September 2012. | Die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial ist im Entwicklungsraum Thun (ERT) nicht mehr gewährleistet. Aufgrund des akuten Deponieengpasses in der Region ERT erachtet die Region den Einsatz einer kantonalen Überbauungsordnung zur kurz- bis mittelfristigen Entspannung der Situation als notwendig. |
| E30 | 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 16, 17 | Landschaftsschutz | Das Gebiet Eyacher gehört zur „Drumlinlandschaft“ und zum „Erholungsgebiet Thuner Westamt“ und zum „Erhaltungsgebiet strukturreicher Landschaft“. | Bei der Ausarbeitung des Projektes wurden die Anliegen des Landschaftsschutzes berücksichtigt. Zusammen mit einem ausgewiesenen Spezialisten für Landschaftsgestaltung wurde die Form und Ausbildung der Aushubdeponie gestaltet. Im Rahmen der Vorprüfung der kommunalen Überbauungsordnung wurde das Vorhaben durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung als umweltverträglich beurteilt. |
| E 31 | 3, 6, 11 | Landschaftsschutz | Das Gebiet ist im gültigen Schutzzonenplan „Natur und Landschaft“ der Gemeinde ausgewiesen. Gemäss Baureglement dürfen Terrainveränderungen nicht realisiert werden. Ist der Schutzzonenplan unverbindlich? | Das Vorhaben wurde im Rahmen der Vorprüfung der kommunalen Überbauungsordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung hinsichtlich der Fragen des Landschaftsschutzes als umweltverträglich beurteilt. Das öffentliche Interesse an der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) ist höher zu werten als das kommunale Landschaftsschutzgebiet, es wird daher im Rahmen der KÜO aufgehoben (Anpassung des Schutzzonenplans der Gemeinde). |
| E32 | 3, 7, 11 | Landschaftsschutz | Das Gebiet stellt einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar. | Das Vorhaben wurde im Rahmen der Vorprüfung der kommunalen Überbauungsordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung hinsichtlich der Fragen des Landschaftsschutzes als umweltverträglich beurteilt. |
| E33 | 3, 11 | Landschaftsschutz | Es müssen zuerst Standorte geprüft werden, welche keine schützenswerte Landschaften betreffen. | Im Rahmen der Revision des regionalen Teilrichtplanes Abbau, Deponie und Transport (ADT) wurde eine umfassende Deponiestandortevaluation durchgeführt. Sämtliche Gemeinden und verschiedene Grundeigentümer des Entwicklungsraums Thun wurden bei der Suche nach geeigneten Standorten miteinbezogen. Die Suche war erfolglos. |

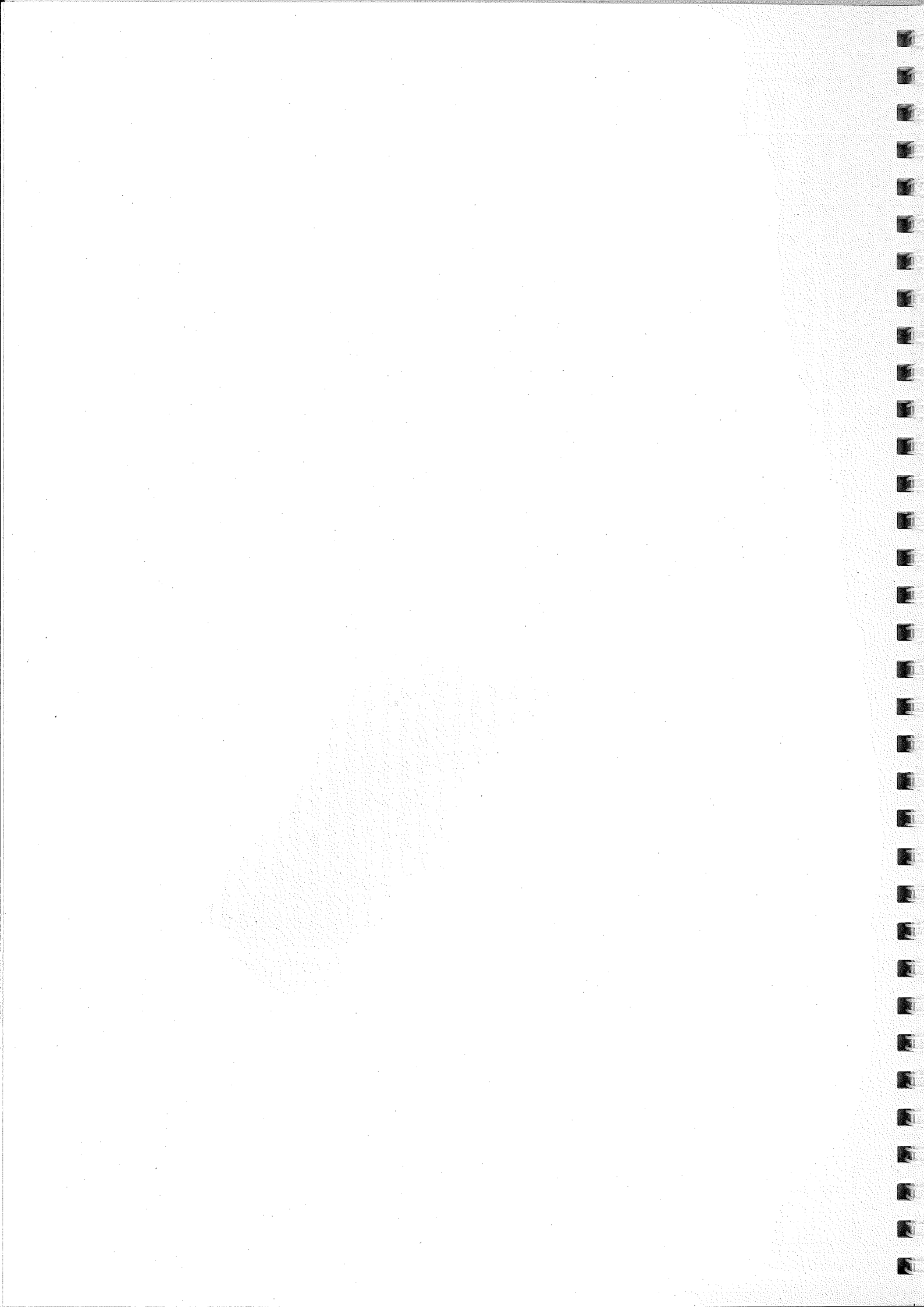
| | | | | |
|-----|-------|-------------------|--|---|
| E34 | 4 | Landschaftsschutz | Es wird nie wieder einen durchlässigen Moorboden geben. | Bei den im Projektperimeter landwirtschaftlich genutzten Böden handelt es sich vorwiegend um Braunerden (Hang) und Moorböden (Mulde). Damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der vernässten Mulde (Moorböden) möglich war, wurden vor 80 Jahren Drainageleitungen eingebaut. Die landwirtschaftlichen Böden werden nach Abschluss der Materialablagerung wieder fachgerecht hergestellt und nach Abschluss der Nachsorge (Art. 19 Kantonale Überbauungsvorschriften) der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Rekultivierungsarbeiten werden durch eine unabhängige Fachperson begleitet (Art. 5 Kantonale Überbauungsvorschriften). |
| E35 | 15 | Landschaftsschutz | Dem gegenwärtig zunehmenden Landschaftsnotstand ist mit einer Verknappung des Deponieangebotes entgegen zu wirken. | Im behördenverbindlichen kantonalen Richtplan wird im Massnahmeblatt C_15 die Gewährleistung einer flächendeckenden umweltschonenden und wirtschaftlich tragbaren Abfallentsorgung gefordert. Der Leitsatz verlangt das Fördern von qualitativem Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur. Es gilt die nötigen Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen. Eine Verknappung des Deponieangebotes würde die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern entscheidend bremsen. Die widerspricht den Zielen des kantonalen Richtplans, sowie den Vorgaben des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte. |
| E36 | 2, 17 | Landschaftsschutz | Mit der Ausscheidung in der Deponie in der Landschaftsschutzzone werden die Ziele des Sachplans Abbau, Deponie, Transporte verletzt. | Die kantonale Überbauungsordnung Eyacher erfüllt die Ziele des Sachplans Abbau, Deponie, Transporte. Im Rahmen der raumplanerischen Interessenabwägung werden kommunale Schutzziele gegenüber dem kantonalen Interesse zur regionalen Selbstversorgung und Entsorgung gegeneinander abgewägt. |
| E37 | 2, 17 | Landschaftsschutz | Die Justiz, Gemeinden und Kirchendirektion hat die Rechtmässigkeit bezüglich den Auflagen des Landschaftsschutzes mittels eines richterlichen Urteils zu beweisen. | Die justizmässige Überprüfung der kantonalen Überbauungsordnung erfolgt erst nach Erlass der kantonalen Überbauungsordnung im Beschwerdeverfahren. Vorgängig prüft das Amt für Gemeinden und Raumordnung unter Einbezug der kantonalen Fachstellen, ob die kantonale Überbauungsordnung landschaftsverträglich ist. |
| E38 | 2 | Landschaftsschutz | Art. 102 BauG ist nicht mit dem Landschaftsschutz vereinbar. | Art. 102 BauG regelt, welche Vorhaben die Justiz, Gemeinden und Kirchendirektion zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen festlegen kann. Darunter fallen auch Ablagerungs- und Materialabbaustellen. Weiter regelt diese Bestimmung die Rechtswirkung der kantonalen Überbauungsordnung und wer gegen die Verfügung, in welcher die kantonale Überbauungsordnung genehmigt wird, Beschwerde führen kann. Art. 102 BauG enthält somit keine Regelungen, die dem Landschaftsschutz entgegenstünden. Im Rahmen des Erlasses der kantonalen Überbauungsordnung müssen jedoch, wie auch bei einer kommunalen oder regionalen Überbauungsordnung auch, die Anliegen des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden. Wie der UVB nachweist, ist die vorliegende kantonale Überbauungsordnung mit dem Landschaftsschutz vereinbar. |

| | | | | |
|-----|-----------------|-----------------------------------|--|---|
| E39 | 1, 2, 8, 12, 17 | Betreiberin / Sicherheitsgarantie | Die Firma Isenschmid AG hat eine Sicherheitsgarantie in Form einer Bankgarantie für den Betrieb im Umfang von 1'000'000 [300'000; 100'000]CHF zu hinterlegen. Die Gemeinde soll ebenfalls auf dieses Geld zurückgreifen können (auch für Strassenunterhalt). | Gemäss Art. 33 Abs. 3 BauV ist die Sicherheitsleistung, welche durch die Betreiberin erbracht werden muss, zweckgebunden für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht zu verwenden. Die rechtliche Grundlage der Sicherheitsgarantie lässt keine andere Verwendung zu. |
| E40 | 8 | Betreiberin / Konventionalstrafe | Vertragliche monetäre Konventionalstrafen sind vorzusetzen. | Die Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht wird gemäss Bauverordnung, Art. 33, Abs. 3 bestimmt. Die rechtlichen Bestimmungen sind somit gesetzlich vorgegeben. |
| E41 | 6 | Betreiberin | Die Betreiberin ist nicht vertrauenswürdig. | Wenn die Betreiberin Auflagen missachten sollte, werden diese entsprechend sanktioniert. Dies kann bis zum Entzug der Bewilligung führen. |
| E42 | 8 | Betreiberin | Es ist eine Deklarationspflicht für das zugeführte Material einzuführen – dies ist durch die Begleitkommission zu prüfen. | Die technische Verordnung über Abfälle TVA des Bundes regelt die Voraussetzungen für die Errichtung einer Aushubdeponie, deren Betrieb und Überwachung. Während des Betriebes muss die Betreiberin gemäss Art. 34 TVA das Auffüllen und den Ausbau der Deponie dokumentieren und die Unterlagen aufbewahren. Gemäss Art. 28 TVA kontrolliert die Behörde bei Aushubdeponien mind. zweimal jährlich den Betrieb und die Anlagen. Gemäss Anhang 1 der Überbauungs-vorschriften, welcher das Pflichtenheft der Begleitkommission enthält, hat die Deponiebetreiberin eine Informationspflicht. |
| E43 | 8 | Betreiberin | Es ist ein Konzept vorzulegen, falls die Betreiberin gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstösst. | Die Durchsetzung der Bestimmungen der Überbauungsordnung erfolgt - wie bei jedem Baugesuch - nach den baupolizeilichen Vorgaben des Baurechts, das entsprechende Eingriffsmöglichkeiten (Baueinstellung, Wiederherstellung etc.) und Strafen vorsieht. Zuständige Baupolizeibehörde ist die Gemeinde Thierachern. Auf vertraglicher Basis geregelt ist einzig die Inkonvenienzschädigung zugunsten der Gemeinde. Hier bestehen über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht entsprechende Möglichkeiten, die vorhandenen Forderungen durchzusetzen. |
| E44 | 8 | Betreiberin | Die Betreiberin hat der Begleitkommission Ende Jahr alle Rechnungslegungen des Deponiebetriebs vorzulegen. | Die eingebauten Volumen werden jährlich durch Aufnahmen des Geometers überprüft und können nötigenfalls anhand der Begleitscheine der Anlieferungen nachvollzogen werden. Eine umfassende Einsichtnahme in die Rechnungslegung der Deponie-betreiberin ist deshalb nicht notwendig und infolge der geltenden Bestimmungen zum Betriebsgeheimnis auch nicht zulässig. |
| E45 | 12 | Begleitkommission | In die Begleitkommission soll min 1 Vertreter der IG Antideponie Einsitz nehmen. | Der Gemeinde Thierachern stehen zwei Sitze in der Begleitkommission zu, die sie in eigener Kompetenz besetzen kann. |
| E46 | 10, 17 | Deponiemenge | Die Angaben zu den Deponiemengen sind widersprüchlich zu den Angaben aus der Urnenabstimmung vom September | Das Gesamtvolumen der Aushubdeponie (520'000m ³) sowie die jährlich maximal mögliche Ablagerungsmenge (60'000m ³), werden mit der kantonalen Überbauungsordnung fixiert (Art. 7 KUeV). |

| | | | | |
|-----|--------|------------------------------|--|--|
| | | | 2012. In der Region steht genug Deponievolumen zur Verfügung (Nr. 10: Uetendorf, Spiez, Wimmis), die Betreiberin ist nur nicht willig die ordentlichen Deponiegebühren zu entrichten. | Im Rahmen der Revision des regionalen Teilrichtplans Abbau, Deponie und Transport (ADT) wurde eine umfassende Deponiestandortevaluation durchgeführt. Sämtliche Gemeinden und verschiedene Grundeigentümer des Entwicklungsraums Thun wurden bei der Suche nach geeigneten Standorten miteinbezogen. Die Suche war erfolglos. Zur Entschärfung des Deponieengpasses wurde der Standort Eyacher nachträglich von der Region als geeignete Möglichkeit erkannt. |
| E47 | 18, 19 | Deponiemenge | Wer kontrolliert, dass die Deponiemengen der Betreiberin korrekt erfasst werden? Eine Kontrolle ist unmöglich, es wird zu Missbrauch verleitet. | Die Kontrolle des jährlich eingebauten Aushubmaterials wird mit Geometer-Daten (Deponievermessung) durchgeführt. Diese müssen dem Kanton zugestellt werden und dienen auch für die Entschädigung der Grundeigentümer. |
| E48 | 18 | Betreiberin | Wer kommt für die Strassenreinigung auf? | Der Verursacher einer übermässigen Verschmutzung. „Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten für die Reinigung.“ (Art. 67 Abs. 1 SG) |
| E49 | 12, 18 | Deponielaufzeit | Die Laufzeit der Deponie soll auf 10 Jahre [+/- 2 Jahre] begrenzt werden. Der Betreiberin ist eine Frist für die Deponielaufzeit zu setzen. | Eine Begrenzung der Laufzeit wäre rechtlich möglich. Da die Deponiemenge aber auch von der Bautätigkeit in der Region abhängt, wird eine Fixierung der maximalen Laufzeit der Aushubdeponie als unzweckmässig erachtet. Bedingt durch die maximal mögliche Ablagerungsmenge pro Jahr ist aber davon auszugehen, dass der Betrieb der Aushubdeponie ohnehin nicht viel länger als 10 Jahre dauern wird. |
| E50 | 6 | Liegenschaft Räckholtere 282 | Als Anstösserin bin ich während 10 Jahren von Lärm und Staub betroffen. Durch die Deponie drohen für das Haus Unstabilitäten. Das Haus wird nicht mehr zu seinem Wert verkaufbar sein. | Mit den durchgeführten Sondierungen hat man die Setzungsempfindlichkeit des Baugrundes erkannt. Die Unternehmung ist sich dessen bewusst und nimmt mit ihrem Einbaukonzept darauf Rücksicht. Die Unternehmung sichert zu, die heutige Situation des Gebäudes so aufzunehmen, dass durch den Einbau verursachte Veränderungen erkannt werden. Bezüglich des Immissionspunkts Räckholtere 282 wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass es lärmindernde Massnahmen braucht. Diese werden nun noch ins Projekt aufgenommen. |
| E51 | 9 | Entwässerung | Die Entwässerung der Pneuwaschanlage darf nicht in die Drainage abgeleitet werden. | Die Pneuwaschanlage ist ein geschlossenes System, ohne Wasserableitung. |
| E52 | 20 | Entwässerung | Die Betreiberin ist zu verpflichten, auf den Grundstücken 210, 37 und 500 mit Bezug eines neutralen Experten die Drainage wie folgt zu errichten: <ul style="list-style-type: none"> - Sickerleitungen von Nord nach Süd in Abstand von 10 Meter mit einem Winkel von 45 Grad (min. 80 Stück mit Spülmöglichkeit) - Konzentration von mehreren Sickerleitungen sowie einer | Der Ausgangszustand der Böden und der Drainagen wurde mit der Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfasst und entsprechende Massnahmen dargestellt. Die detaillierte Ausgestaltung der Drainage wurde im Rahmen der Erarbeitung des Projektes für Aushubdeponie durch ein dafür spezialisiertes Büro (CSD Ingenieure AG) ausgearbeitet. Mit dem koordinierten Verfahren werden die kantonale Überbauungsordnung und das Baugesuch gleichzeitig durch die kantonalen Fachstellen beurteilt und anschliessend durch den Kanton zur Auflage gebracht. Die landwirtschaftlichen Böden werden nach Abschluss der |

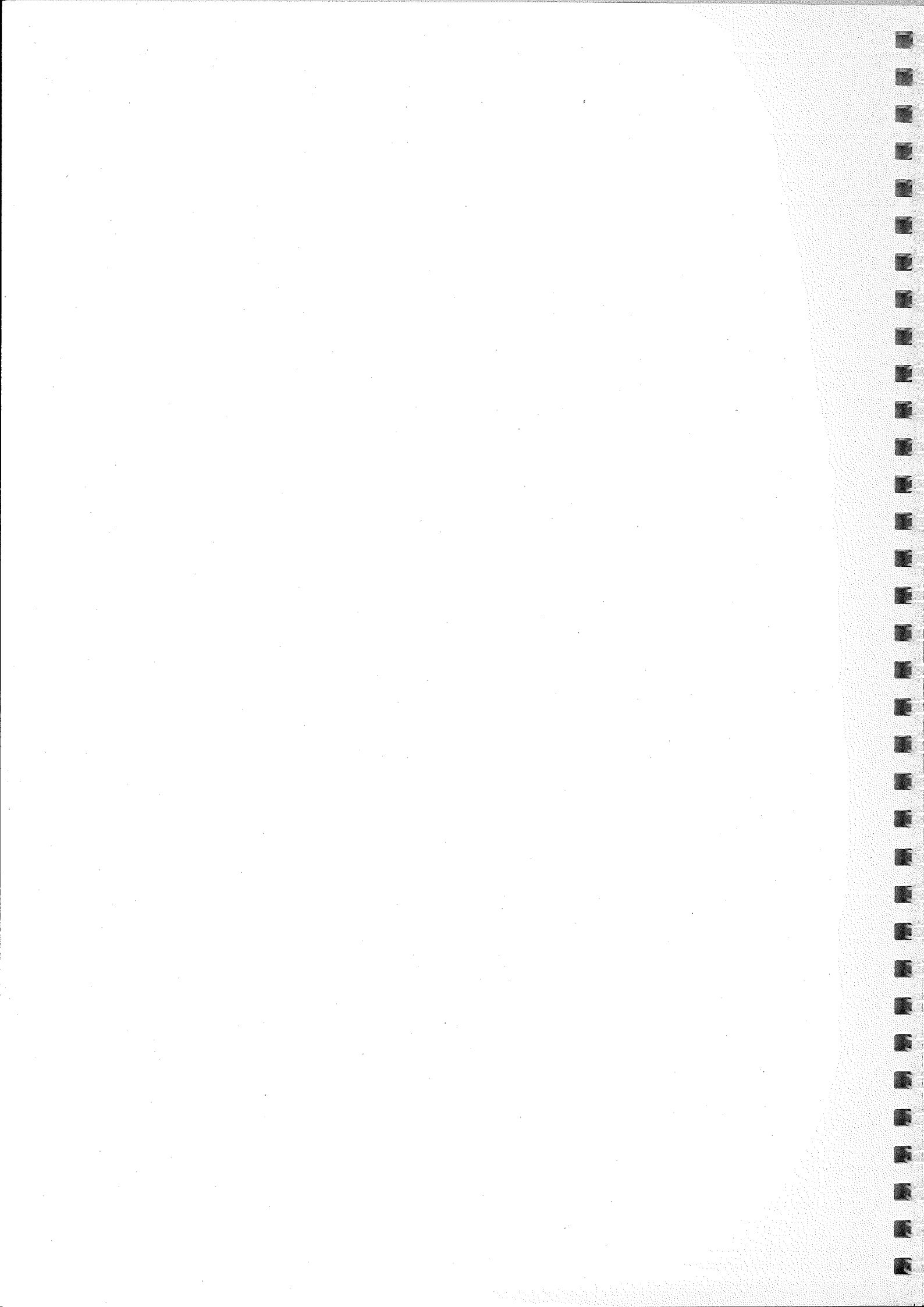
| | | | | |
|-----|----|---------------|---|---|
| | | | <p>Abschottung von Nässeeinwirkung für die Parzelle 500 zum Schutz vor der Deponie</p> <p>Der Zustand und die Bonität muss für die Parzelle Nr. 500 gewährleistet werden (Beizug eines neutralen Experten)</p> <p>Es darf nicht nur von einer Basisentwässerung mit Sickerleitung am Deponierand gesprochen werden, wie dies die kantonale Überbauungsordnung (KÜO) vorsieht.</p> <p>Die heutige Drainage von 1981 ist intakt und könnte langfristig genutzt werden. In der KÜO fehlen jedoch detaillierte Ausführungen bezüglich der Umsetzung eines gleichwertigen Drainagesystems, auf welches die Grundeigentümer und Flurgenossenschaft Anspruch haben.</p> <p>Diese zentrale Frage darf nicht erst im Baubewilligungsverfahren geklärt werden, da es den Lebensnerv der zukünftigen Nutzung betrifft. Es dürfen nicht parallele Fehler wie im Chumelmoos erfolgen.</p> <p>Für allfällige zukünftige Schadensatzforderungen muss bereits heute der Zustand der Parzelle Nr. 500 festgehalten werden. Ein Experte des LANAT hat den Zustand und die Bonität der Parzelle zu dokumentieren. Die Gesamtentwässerung muss durch einen neutralen Experten geplant werden und in die Auflagen für den Deponiebetrieb einfließen.</p> | <p>Materialablagerung wieder fachgerecht rekultiviert und die Drainage entsprechend den Vorgaben erstellt. Die Rekultivierungsarbeiten werden durch eine unabhängige Fachperson begleitet (Art. 5 KUeV). Nach Abschluss der Nachsorge (Art. 19 KUeV) werden die rekultivierten Flächen im Beisein der Begleitkommission durch die zuständige kantonale Fachstelle (AWA) abschliessend beurteilt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.</p> |
| E53 | 12 | Aushubdeponie | <p>Einmal abgelagertes Material darf die Deponie nicht wieder verlassen. Keine beladenen Fahrzeuge dürfen die Deponie verlassen.</p> | <p>Die Aushubdeponie soll für die definitive Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zur Verfügung stehen. Das Gebiet Eyacher soll nicht für die Zwischenlagerung von Material zur Verfügung stehen. Damit dies nicht möglich ist, wird Art. 6 der Überbauungsvorschriften der kantonalen Überbauungsordnung Aushubdeponie Eyacher angepasst.</p> |
| E54 | 12 | Entschädigung | <p>Die von der Gemeinde ausgehandelten Bedingungen sollen weiterhin Bestandteil der Abmachung mit der Isenschmid AG bleiben.</p> | <p>Die Gemeinde Thierachern hat mit der Firma Isenschmid AG bereits wieder neu eine Vereinbarung abschliessen können, die eine Inkonvenienzentschädigung im bisherigen Rahmen enthält und sich über die gesamte Laufzeit auf insgesamt rund CHF 1.90 Mio. beläuft. Die</p> |

| | | | | |
|-----|-------|------------------|---|---|
| | | | | Entschädigungssumme an die Gemeinde entspricht mit CHF 2.50 pro m ³ grundsätzlich der ursprünglichen Regelung, wobei jedoch die notwendigen Mehrkosten für die kantonale Überbauungsordnung, die ebenfalls von der Betreiberin getragen werden müssen, in Abzug gebracht werden. |
| E55 | 18 | Entschädigung | Der Abgeltungsbetrag von 2.50 CHF pro m ³ ist deutlich zu tief. | Im kantonalen Vergleich ist die Inkonvenienzentschädigung von 2.50 CHF pro m ³ als eher hoch einzustufen. |
| E56 | 8, 11 | Einzugsperimeter | Es ist kein Material aus den Regionen Interlaken oder Riggisberg zuzuführen. Dieses Material ist lokal abzulagern. Es ist gesetzlich festzuhalten, dass nur Material aus der Region aufgenommen werden darf (gem. Deklaration Notstandsituation). | Der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transport fordert die regionale Selbstversorgung. Die Regionen, welche an den Entwicklungsraum Thun angrenzen, sind zurzeit an der Überarbeitung ihrer regionalen Planungen. Sobald in den Nachbarregionen genügend Ablagerungsvolumen bereitgestellt ist, werden aufgrund der LSVA Transporte über längere Distanzen gemieden. |



Anhang 2

Ämterkonsultation vom 3. September 2014



**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 31
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

AGR Kantonsplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Sachbearbeiter:
G.-Nr.:

Beat Michel / Raymond Beutler
450 14 366

Mail:

beat.michel@jgk.be.ch

3. September 2014

**Thierachern; kantonale Überbauungsordnung (KUeO) ‚Aushubdeponie Eyacher‘ mit
Änderung des Schutzzonenplans und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit
Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodung**

Ämterkonsultation (Vorprüfung nach Art. 59 BauG und 118 BauV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 2014 ist bei uns die kantonale Überbauungsordnung (KUeO) ‚Aushubdeponie Eyacher‘ mit folgenden Akten zur Ämterkonsultation eingegangen:

- Überbauungsvorschriften vom 10. April 2014
- Überbauungsplan 1:1'000 vom 10. April 2014
- Längen- und Querprofile 1:1'000 vom 10. April 2014
- Änderung des Schutzzonenplans 1:2'000 vom 10. April 2014
- Erläuterungsbericht (inkl. Auswertung Mitwirkung) vom 10. April 2014
- amtliche Baugesuchsformulare 1.0, 2.0, 3.0, 4.0, 4.1, 4.2
- Unterschriftenliste 1a
- Übersichtsplan, Situation 1:25'000 vom 29. März 2012
- Grundbuchplan, Situation 1:1'000 vom 29. März 2012
- Endgestaltung und Entwässerung, Situation 1:1'000 vom 29. März 2012
- Längen- und Querprofile, Situation 1:1'000 vom 29. März 2012
- Werkleitungsplan Situation, 1:1'000 vom 29. März 2012
- Details Entwässerung, Schnitte 1:50 vom 29. März 2012
- Phasenplan Situation, 1:1'000 vom 29. März 2012
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 2. April 2014
- Rodungsgesuch vom 2. April 2014

Mit Leitverfügung vom 9. Mai 2014 haben wir im Rahmen der Ämterkonsultation bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- AWA
- AGR, Fachbereich Landschaft
- AGR, Kantonsplanung
- AUE
- beco Arbeitsbedingungen

- beco Immissionsschutz
- KAWA, Wabt. 3
- LANAT, Naturförderung
- LANAT, Jagdinspektorat
- LANAT, Strukturverbesserung und Produktion
- TBA / OIK I
- Standortgemeinde Thierachern, formelle und materielle Prüfung Baugesuch unter Einholung von Stellungnahmen BKW Energie AG, Swisscom AG, upc cablecom GmbH sowie Flurgenossenschaft Thierachern

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse der Ämterkonsultation bekannt:

1. Allgemeines zur Ämterkonsultation

Zweck der Ämterkonsultation ist die Feststellung von eventuellen Widersprüchen zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen. Sie soll eventuelle Interessenskonflikte zwischen den verschiedenen Fachgebieten aufzeigen.

In den Stellungnahmen der Fachstellen war der Erlass der kantonalen Überbauungsordnung unbestritten. Die erforderlichen Bewilligungen konnten in Aussicht gestellt werden. Somit steht einer Genehmigung durch die JGK nichts entgegen.

Die vorgebrachten Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die eine Anpassung der Unterlagen nach sich ziehen, werden in den Kapiteln 3 bis 8 aufgeführt und erläutert. Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die ausschliesslich das Baugesuch betreffen, werden vorliegend nicht aufgeführt und direkt in den Gesamtentscheid übernommen. Die Amts- und Fachberichte liegen diesem Vorprüfungsbericht bei.

2. Gesamtwürdigung

Im Einzugsgebiet des Entwicklungsraums Thun (ERT) besteht eine erhebliche Unterdeckung an Deponievolumen zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial. Der Standort Eyacher ist im regionalen Teilrichtplan Abbau und Deponie als Standort für die Errichtung einer Inertstoffdeponie mit beschränkter Stoffliste festgesetzt. 2011 liess die Firma Isenschmid AG eine kommunale Überbauungsordnung ausarbeiten. Diese wurde am 23. September 2012 an einer Urnenabstimmung von der Gemeinde Thierachern abgelehnt. Auf Grund der vorhandenen Festsetzung im regionalen Teilrichtplan ADT und der für den Raum ERT ausgewiesenen Deckungslücke von jährlich mindestens 100'000 m³ hat der Regierungsrat beschlossen, das Verfahren für die Durchführung einer kantonalen Überbauungsordnung KUeO einzuleiten.

Die kantonale Überbauungsordnung 'Aushubdeponie Eyacher' entspricht inhaltlich weitgehend der kommunalen Überbauungsordnung. Inhaltlich überarbeitet wurden – abgesehen von kleineren formalen Anpassungen – die Überbauungsvorschriften. Sie wurden einerseits hinsichtlich der Sicherung der Rekultivierungsqualität ergänzt (Art. 5, 19 und 28). Andererseits wurde das maximale jährliche Deponievolumen erhöht (Art. 7), was zu einer Verkürzung der Laufzeit führt.

Die Unterlagen sind vollständig, verständlich abgefasst und lassen eine Beurteilung zu. Die Fachstellen haben keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet und das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt. Sie beantragen die Zustimmung zum Vorhaben.

3. Materielle Genehmigungsvorbehalte

Liegenschaften im Perimeter

Die Abklärungen im Rahmen der Ämterkonsultation haben ergeben, dass Unklarheiten bezüglich des Umgangs mit den im Perimeter der KUeO befindlichen Liegenschaften bestehen. Das AGR hat die Situation an der Sitzung vom 16. Juli 2014 mit dem Grundeigentümer und der Gesuchstel-

lerin besprochen. Gemäss anschliessend beim Lanat eingeholter Stellungnahme hat der Grundeigentümer zum heutigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf zusätzlichen landwirtschaftlich begründeten Wohnraum. Im Zeitpunkt des Wiederaufbaus kann dann geprüft werden, ob die landwirtschaftliche Situation anders ist und zusätzlicher Wohnraum möglich ist. In der KUeO können heute deshalb nur der Besitzstand sowie Erweiterungen nach Art. 24c RPG festgelegt werden.

Die UeV sind wie folgt zu ergänzen (Einfügen neuer Art. 29 Gebäude auf Parzelle Nr. 210):

¹ Die Gebäude auf Parzelle Nr. 210 müssen vor Beginn der Etappe 3 zurückgebaut sein.

² Der Wiederaufbau des Wohnhauses nach erfolgter Rekultivierung der Etappe 3 ist nach Art. 24c RPG am bisherigen Standort (nördlicher Bereich der Parzelle Nr. 210, entlang der Strasse) wie folgt zulässig:

- Max. Geschossfläche (ohne Nebennutzflächen) nach BMBV bei einem Ausbau innerhalb Gebäude: 213 m²
- Max. Nebennutzfläche nach BMBV bei einem Ausbau innerhalb Gebäude: 138 m²

Wird die Geschossfläche oder die Nebennutzfläche teilweise ausserhalb des Gebäudes realisiert, reduziert sich die mögliche Fläche entsprechend Art. 42 Abs. 3 Bst. b RPV.

³ Der Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Bauten für die Galtkuh-, Rinder- und Schweinehaltung ist zulässig in Abhängigkeit der Weidelandfläche im Zeitpunkt des Wiederaufbaus.

Entwässerung

Die Fachstelle Tiefbau der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion des LANAT hat in ihrem Fachbericht darauf hingewiesen, dass die dargestellten Entwässerungsmassnahmen kaum für eine spätere landwirtschaftliche Nutzung ausreichend sein werden. Entwässerungsmassnahmen sind deshalb durch einen erfahrenen Ingenieur zu prüfen resp. zu erstellen. Gemäss Aussagen der Fachstelle Tiefbau kann ein allfälliges, für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderliches Drainagesystem zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht detailliert geplant werden. Die Ausgestaltung des allenfalls zu erstellenden Systems ist abhängig von der Qualität des neuen Bodenaufbaus. Diese kann nach der Wiederherstellung des Unter- und Oberboden durch eine Fachperson beurteilt werden. Eine Anpassung der Pläne ist somit nicht erforderlich. Folgende Punkte sind aber in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen (Einfügen eines neuen Absatzes nach Art. 13 Abs. 1):

² Im Rahmen der Rekultivierung sind durch einen von der Begleitkommission zu bestimmenden neutralen Experten Entwässerungsmassnahmen zu prüfen und festzulegen. Diese Beurteilung hat in Absprache mit den zuständigen Behörden (AWA und ASP) zu erfolgen. Die Kosten für die Beurteilung, Planung und Umsetzung der Entwässerungsmassnahmen hat die Deponiebetreiberin zu tragen.

4. Formelle Genehmigungsvorbehalte

4.1 Überbauungsvorschriften

Art. 4: Im Überbauungsplan werden Rodung und Aufforstung auch verbindlich geregelt. Art. 4 der Überbauungsvorschriften ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 6 Abs. 4: Der Begriff "Oberbodenmaterial" ist mit dem Begriff "Bodenaushub (Unter- und Oberboden)" zu ersetzen.

Art. 18 Abs. 2: Folgende Bedingung aus dem Amtsbericht des KAWA ist in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen: Auf der Rodungsfläche in Etappe 2 dürfen keine internen Erschliessungen, Installationsplätze, Infrastruktureinrichtungen oder Bodendepots erstellt werden, die eine Auffüllung und Rekultivierung verzögern.

5. Baugesuch

5.1 Materielle Vorbehalte

Entwässerung

Auf Einladung der Gemeinde Thierachern hat sich die Flurgenossenschaft ebenfalls im Rahmen der Ämterkonsultation vernehmen lassen. Sie beantragt, für die Grundstücke Thierachern Gbbl.-Nr. 210 und Thierachern Gbbl.-Nr. 37 den Bau eines engmaschigen Drainagesystems, sowie für die benachbarte Parzelle Thierachern Gbbl.-Nr. 500 eine vorgängige Bonitierung und Schutzmassnahmen zur Verhinderung von schädlichen Einwirkungen auf Grund der neuen Deponie.

Die Anliegen der Flurgenossenschaft werden in Form der materiellen Genehmigungsvorbehalte (Kapitel 3) und mit der folgenden Auflagen z.H. des Baubewilligungsentscheids berücksichtigt:

- Vor Baubeginn sind der Zustand und die Bonität der Parzelle Thierachern Gbbl.-Nr. 500 durch einen von der Begleitkommission zu bestimmenden neutralen Experten zu erfassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Deponiebetreiberin.

6. Umweltverträglichkeitsbericht

Verfahrensablauf:

- ✓ Der Verfahrensablauf auf S. 8 ist an die neue Situation (kantonale Überbauungsordnung) anzupassen.

Liegenschaften Parzelle Nr.210:

Die Aussagen im UVB zu den Liegenschaften auf der Parzelle Nr. 210 sind gemäss Kapitel 3 des vorliegenden Berichts anzupassen.

Plannummern:

- / Die Verweise auf Plannummern (z.B. S. 9 oder 11) sind anzupassen.

Berücksichtigung Moorboden:

Gemäss Fachbericht des AWA ist die Wiederverwendung des Moorbodens als Oberboden bei der Rekultivierung richtig. Da sich dieses Material aber erfahrungsgemäss schnell abbaut, darf es bei der erforderlichen Bodenmächtigkeit höchstens mit 50% berücksichtigt werden. Somit ist mehr Zufuhr von mineralischem Oberboden erforderlich.

=> Der UVB ist entsprechend zu präzisieren.

7. Rodung

Das KAWA stimmt der Änderung des Schutzzonenplans und der kantonalen Überbauungsordnung ‚Aushubdeponie Eyacher‘ zu. Es liegt zudem ein positiver Amtsbericht für Bauten und Anlagen in Waldesnähe vor. Schliesslich kann die Ausnahmegewilligung für Rodung und Wiederaufforstung von 2'230 m² Waldareal unter den nachfolgenden Vorbehalten und Bedingungen erteilt werden:

Vorbehalt zur Rodungsbewilligung:

Es gehen in der öffentlichen Auflage keine schützenswerten Einsprachen gegen die Rodung oder die Wiederaufforstung ein.

Bedingungen zur Rodung:

Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31.12.2022 [es erfolgt keine separate Freigabe einer Rodungsetappe].

Frühzeitig vor den Rodungsarbeiten hat die Gesuchstellerin beim zuständigen Forstdienst die Anzeichnung der benötigten Rodungsfläche zu beantragen. Das Entfernen der Bestockung bzw. die

Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn die Anzeichnung der Rodungsfläche durch den zuständigen Forstdienst erfolgt ist.

Zur Sicherstellung der Wiederaufforstung hat die Gesuchstellerin eine Kautions von CHF 10'000.- in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR) zu leisten. Diese Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Wiederaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

Die Auflagen werden in den Gesamtentscheid aufgenommen.

8. Empfehlungen und Hinweise

Betriebsbewilligung nach TVA

Das AWA stellt fest, dass für die Auffüllung mit unverschmutztem Aushub nebst der Errichtungsbewilligung auch eine Betriebsbewilligung nach TVA erforderlich ist. Die Prüfung des Vorhabens zeigt, dass aufgrund der geplanten Anlagen und Einrichtungen die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung dieser Betriebsbewilligung grundsätzlich erfüllt werden. Die nachgesuchte Betriebsbewilligung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden, wird jedoch in Aussicht gestellt, wenn:

- die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen funktionstüchtig erstellt und durch die Behörden abgenommen sind,
- der Nachweis über das nötige, qualifizierte Personal im Betrieb erbracht ist und aufgrund der Betriebsabläufe sichergestellt ist, dass eine wirksame und funktionierende Eingangskontrolle etabliert ist
- ein Betriebsreglement vorliegt.

Eine entsprechende Bedingung wird in die Baubewilligung aufgenommen.

Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht:

Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 der BauV) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von Fr. 100'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder Versicherung zu leisten. Diese Bürgschaftsverpflichtung ist beim AWA innert 30 Tagen ab Eröffnung des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.

Die Auflage wird in den Gesamtentscheid aufgenommen.

Erdverlegung Freileitung und Neubau Trafostation:

Gemäss Mitbericht der BKW vom 6. Juni 2014 muss beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ein Gesuch für den Neubau der Trafostation eingereicht werden, sobald die UeO mit Baubewilligung rechtskräftig ist. Zudem wird die BKW mit den Grundeigentümern über Dienstbarkeiten und Kosten verhandeln müssen. Ein Standort für eine neue Trafostation sowie der Abbruch und der projektierte Verlauf der umgelegten Elektroleitung sind im Werkleitungsplan vorgesehen. Das Anliegen der BKW (Trafostation und Leitungen als fester Bestandteil der UeO) wird damit berücksichtigt.

Erläuterungsbericht:

Der Bericht ist bezüglich der Bezeichnung der Verfahren in sich nicht ganz stimmig. Es ist nicht immer klar, von welcher UeO (kommunal oder kantonal) die Rede ist. Wir schlagen vor, Kapitel 1.2 in der Vergangenheit zu schreiben, da sich dieses auf die kommunale UeO bezieht und vor dem Kapitel 1.3 eine Überschrift „Kantonale UeO“ einzufügen.

Kapitel 2.1, S. 8: Im zweiten Satz ist „bestehende“ UeO durch „kommunale“ UeO zu ersetzen.

Kapitel 2.1, S. 8: An Stelle Handlungsspielräumen wäre es u.E. angebrachter von Verbesserungsvorschlägen oder Anpassungen zu sprechen.

Kapitel 2.1, S. 9: Bei der Laufzeit der Deponie könnte man u.E. die neue Menge erwähnen: „Wenn die jährliche Zufuhrmenge auf 60'000 m³ erhöht wird, kann ...“

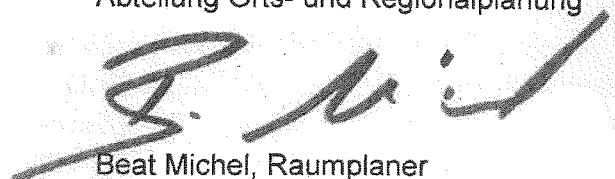
9. Kosten

Die Ämterkonsultation und Genehmigung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Hingegen hat die Gesuchstellerin die amtlichen Kosten von UVP und Baubewilligungsverfahren zu übernehmen. Diese Kosten werden im Genehmigungsverfahren fällig und dann in Rechnung gestellt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Beat Michel, Raumplaner

- Überzählige Dossiers retour
- Fachberichte

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- BHP Raumplan AG, 3000 Bern
- CSD Ingenieure AG, 3097 Liebefeld
- Isenschmid AG, Schorenstrasse 60, 3645 Thun/Gwatt
- Gemeinde Thierachern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Thun
- Fachstellen